



Anmerkung zu:	LG Heidelberg 1. Zivilkammer, Urteil vom 25.09.2014 - 1 S 8/14	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Normen:	§ 199 BGB, § 818 BGB, § 5a VVG, § 169 VVG, § 812 BGB, § 362 BGB
Erscheinungs- datum:	09.12.2014	Fundstelle:	jurisPR-VersR 12/2014 Anm. 4
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		Zitiervor- schlag:	Jacob, jurisPR-VersR 12/2014 Anm. 4 

Rückabwicklung einer Rentenversicherung infolge wirksamen Widerspruchs nach § 5a VVG a.F.

Orientierungssatz zur Anmerkung

Darlegungslast des Versicherungsnehmers und sekundäre Darlegungslast des Versicherers zu gezogenen Nutzungen; Berücksichtigungsfähigkeit von Abschluss- und Verwaltungskosten im Bereicherungsausgleich

A. Problemstellung

Im Wege des Policenmodells abgeschlossene Lebens- und Rentenversicherungsverträge wurden erst wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb des von § 5a VVG a.F. eingeräumten 14- bzw. – ab 08.12.2004 – 30-tägigen Widerspruchsrechts Gebrauch gemacht hatte. Voraussetzung für das Ingangsetzen dieser Frist war, dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen vollständig vorlagen und er in drucktechnisch deutlicher Form über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde. Sofern keine hinreichend deutliche Belehrung erfolgte oder der Versicherer den Zugang der Vertragsunterlagen nicht nachweisen konnte, sah § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. vor, dass das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlosch. Die Europarechtswidrigkeit dieser Jahresfrist (EuGH, Urt. v. 19.12.2013 - C-209/12 - VersR 2014, 225) führt zu einem "ewigen" Widerrufsrecht mit der Folge der Rückabwicklung des Versicherungsvertrags gemäß den §§ 812 ff. BGB.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger schloss zum 01.10.2004 mit dem beklagten Versicherer einen fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrag mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nach dem sogenannten Policenmodell ab. Im April 2012 erklärte der Kläger den Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. Diesen behandelte die Beklagte als Kündigung und zahlte einen unterhalb der Summe der geleisteten Beiträge liegenden Rückkaufswert aus. Der Kläger verlangte Rückzahlung der eingezahlten Prämien zuzüglich hieraus gezogener Nutzungen abzüglich des ausgezahlten Rückkaufswerts. Der Kläger hatte gegen das klageabweisende Urteil des Amtsgerichts Berufung eingelegt.

Die Berufungskammer hatte darauf hingewiesen, dass die pauschale Behauptung, die Beklagte habe mithilfe der Prämien Nutzungen von ca. 6% p.a. gezogen, nicht ausreichend sei. Hierauf hat der Kläger vorgetragen, dass im Jahr 2001 Lebensversicherungen am Kapitalmarkt eine durchschnittliche Verzinsung von 7,08% und im Jahr 2013 von 3,61% erreicht haben. Ein weiterer substantierter Vortrag sei ihm nicht möglich; vielmehr obliege der Beklagten eine entsprechende sekundäre Darlegungslast. Die Beklagte hatte insbesondere eine fehlende Bereicherung geltend gemacht. Der Kläger müsse sich den Wert des faktischen Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit anrechnen lassen. Ferner seien Abschluss- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Nutzungen habe die Beklagte nur mit den in den Prämien enthaltenen Sparanteilen erwirtschaften können. Da es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handele, seien die Sparanteile vollständig in Fonds investiert und deren Erträge thesauriert worden. Mit Auszahlung des Rückkaufswerts sei der Kläger vollständig in den Genuss der Nutzungen gekommen.

Das LG Heidelberg hat die Belehrung über das dem Kläger zustehende Widerspruchsrecht mangels hinreichender drucktechnischer Hervorhebung für unzureichend gehalten und diesem dem Grunde nach einen Anspruch gemäß den §§ 812, 818 BGB zugestanden. Dieser sei nicht verwirkt, da die Beklagte aus

dem Verhalten des Klägers nicht habe schließen dürfen, dass er sein Widerspruchsrecht nicht mehr ausüben werde. Der Anspruch sei auch nicht verjährt, obwohl der Bereicherungsanspruch jeweils mit Einzahlung der vereinbarten Prämie und nicht erst mit Ausübung des Widerspruchsrechts entstanden sei, da der schwebend unwirksame Vertrag infolge der Ausübung des Gestaltungsrechts zu keinem Zeitpunkt wirksam geworden sei. Allerdings habe der Kläger bei Zahlung der Beiträge noch nicht die gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis gehabt; dies sei erst mit der Entscheidung des BGH zur richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. der Fall gewesen (BGH, Urt. v. 07.05.2014 - IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817).

Zur Anspruchshöhe hat das Landgericht ausgeführt, dass dem Kläger prinzipiell ein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien zuzüglich gezogener Nutzungen zustehe. Allerdings habe der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass die Beklagte tatsächlich in dem vom Kläger behaupteten Umfang Nutzungen gezogen habe. Bereits aufgrund des pauschalen Bestreitens der Beklagten seien seitens des Klägers die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen seiner Zinsberechnung unter Bezugnahme auf den konkreten Versicherungsvertrag darzulegen gewesen. Der pauschale Ansatz einer rund sechs prozentigen Verzinsung genüge ebenso wenig wie der Hinweis, dass im Jahr 2001 Lebensversicherungen am Kapitalmarkt eine durchschnittliche Verzinsung von 7,08% und im Jahr 2013 von 3,61% erreicht haben, da beide Zahlen außerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums von 2004 bis 2012 liegen. Zudem sei die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem sie vorgetragen habe, dass zum einen Zinsen nur aus dem Sparanteil, nicht aber aus der gesamten Prämie erwirtschaftet werden konnten, und zum anderen der Sparanteil stets in vom Kläger bei Abschluss der Versicherung ausgewählte Fonds reinvestiert worden sei, so dass der Kläger an der Wertentwicklung durch die Überschussbeteiligung unmittelbar partizipiert habe.

Des Weiteren müsse sich der Kläger nach der Saldotheorie den Vermögensvorteil anrechnen lassen, der ihm infolge des bis zur Kündigung des Vertrags gewährten Versicherungsschutzes zugeflossen sei. Dieser bemesse sich nach dem Risikoanteil, also nach den Risikobeiträgen für Todesfall- und Berufsunfähigkeitsschutz, hinsichtlich derer die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast treffe. Abschluss- und Verwaltungskosten seien demgegenüber im Zuge der Saldierung nicht zu berücksichtigen, da anderenfalls das fortbestehende Widerspruchsrecht entwertet und zu einer faktischen Vertragsbindung führen würde. Sie könnten von der Beklagten auch nicht als Entreicherung geltend gemacht werden, da es sich bei den Abschluss- und Verwaltungskosten um Positionen handele, die im Betrieb der Beklagten aufgrund deren Struktur, der angestellten Mitarbeiter etc. allgemein entstehen und pauschal auf die einzelnen Verträge umgelegt werden. Dass der Beklagten konkret durch den Einsatz eines externen Vermittlers bei Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags Kosten entstanden seien, habe sie nicht vorgetragen.

Das Landgericht hat die Revision zugelassen, da das Verfahren grundsätzliche Bedeutung habe. Klärungsbedürftig sei insbesondere die Frage, ob die geltend gemachten Ansprüche verjährt sind, und ob auf Rechtsfolgenseite neben den Risikokosten auch Abschluss- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind.

C. Kontext der Entscheidung

Im Ausgangspunkt folgt das Landgericht dem Urteil des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der in § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. verankerten Jahresfrist (EuGH, Urt. v. 19.12.2013 - C-209/12 - VersR 2014, 225) sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum „ewigen“ Widerspruchsrecht bei unzureichender Belehrung (BGH, Urt. v. 07.05.2014 - IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817). Infolgedessen konnte der Kläger auch im Jahr 2012 noch wirksam den Widerspruch erklären mit der Folge einer Rückabwicklung nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB.

Auch in punkto Verwirkung folgt das Landgericht dem BGH (Urt. v. 07.05.2014 - IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817; ebenso OLG Köln, Urt. v. 15.08.2014 - 20 U 39/14): „Entgegen der Ansicht der Beklagten hat er sein Recht zum Widerspruch nicht verwirkt. Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde ... Es fehlt hier jedenfalls am Umstandsmoment. Ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hat, indem sie dem Kläger keine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung erteilte ...“.

Auch bei Beurteilung der Verjährungsfrage befindet sich das Landgericht auf der Linie der h.M., sofern es

darauf abstellt, dass wegen der unübersichtlichen und komplizierten Rechtslage bis zur Entscheidung des BGH (IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817) nicht von einer grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers vom Fortbestand seines Widerspruchsrechts mit der Folge eines Herausgabeanspruchs ausgegangen werden kann (vgl. LG Kiel, Urte. v. 07.05.2014 - 5 O 138/13 - RuS 2014, 446; AG Stendal, Urte. v. 17.10.2012 - 3 C 323/11). Dass es sich vorliegend um eine zweifelhafte und schwierige Rechtslage handelte, ergibt sich bereits daraus, dass vor der Vorlageentscheidung des BGH und dem nachfolgenden EuGH (Urte. v. 19.12.2013 - C-209/12 - VersR 2014, 225) die obergerichtliche Rechtsprechung die Rechtslage nahezu durchgehend anders beurteilt hatte. Im Übrigen könne – so das LG Kiel – von einer Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis eines fehlenden Rechtsgrunds schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil die Wirksamkeit des Vertrags und damit der Bestand bzw. das Fehlen eines Rechtsgrunds von der Ausübung einer Gestaltungserklärung abhängt (LG Kiel, Urte. v. 07.05.2014 - 5 O 138/13 RuS 2014, 446).

Nach diesseitiger Einschätzung vermögen nur das Ergebnis, nicht aber die Begründung des LG Heidelberg zu überzeugen. Zwar ist richtig, dass der Versicherungsvertrag bis zum Widerspruch schwebend unwirksam war, also mit Ausspruch des Widerspruchs feststeht, dass zu keinem Zeitpunkt ein wirksamer Vertrag bestand, mit der Folge eines bereits mit der Prämienzahlung entstehenden Bereicherungsanspruchs (Armbrüster, VersR 2012, 513, 522).

Neben dem Entstehen des Anspruchs setzt der Verjährungseintritt allerdings auch die Fälligkeit des Anspruchs voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Fällig ist ein von der Ausübung eines Gestaltungsrechts abhängiger Anspruch aber erst mit Zugang der entsprechenden Willenserklärung; erst ab diesem Zeitpunkt ist der Anspruch durchsetzbar. Der demgegenüber von der h.M. angenommene rückwirkende Verjährungsbeginn findet im BGB keine Stütze und kann zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass ein Anspruch mit Fälligkeitseintritt bereits verjährt ist. Konsequenterweise konnte der klägerseits verfolgte Rückzahlungsanspruch also erst mit Ausübung des Widerspruchsrechts zur Entstehung gelangen (vgl. BGH, Urte. v. 24.04.2013 - IV ZR 23/12 - VersR 2013, 899), so dass die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres, in welchem der Widerspruch erklärt wurde, zu laufen begann (so auch AG Charlottenburg, Urte. v. 17.04.2012 - 226 C 240/11).

Soweit das Landgericht dem Kläger einen Anspruch auf Nutzungersatz mangels hinreichend substantiiertem Sachvortrag abspricht, ist folgendes zu berücksichtigen:

Zur Zulässigkeit der Klage zählt unter anderem ein bestimmter Leistungsantrag, was den klagenden Versicherungsnehmer vor die Aufgabe stellt, die seitens des beklagten Versicherers erzielten Nutzungen größtmäßig zu beziffern. Insofern stehen dem Kläger nur sehr eingeschränkte Informationen zur Verfügung, nämlich die allgemein zugänglichen Zahlen zur Zinsrendite der Versicherungswirtschaft (vgl. etwa <http://www.gdv.de/zahlen-fakten/lebensversicherung/kapitalanlagen/> [abgerufen am 01.12.2014]).

Einen weiteren Anhaltspunkt bieten die Garantieverzinsungen im Bereich kapitalbildender Lebens- und Rentenversicherungen, wobei die tatsächliche Rendite in aller Regel darüber liegt und in Form von Überschüssen an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet wird. Die vorgenannten Zahlen liegen etwa im Bereich des gesetzlichen Zinssatzes von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins, so dass keine Bedenken bestehen, dass der klagende Versicherungsnehmer den Herausgabeanspruch auf der Grundlage der Prämiensumme zzgl. einer entsprechenden Verzinsung berechnet (LG Kiel, Urte. v. 07.05.2014 - (5 O 138/13 - RuS 2014, 446). Will der beklagte Versicherer diese Berechnung in Frage stellen, so ist hierfür – entgegen der Auffassung des Landgerichts – ein einfaches Bestreiten nicht ausreichend. Zwar genügt nach Maßgabe der zivilprozessualen Grundsätze gegenüber einer bloßen Tatsachenbehauptung des darlegungspflichtigen Klägers in der Regel das einfache Bestreiten des Beklagten. Etwas anderes gilt aber dann, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und die maßgebenden Tatsachen nicht näher kennt, während sie der anderen Partei bekannt und ihr ergänzende Angaben zuzumuten sind (BGH, Urte. v. 03.02.1999 - VIII ZR 14/98 - NJW 1999, 1404, m.w.N.; OLG Celle, Urte. v. 09.02.2012 - 8 U 191/11).

Ob und in welchem Umfang der beklagte Versicherer mithilfe der gezahlten Prämien Nutzungsvorteile erzielt hat, liegt ausschließlich in seinem Wahrnehmungs- und Kenntnisbereich. Weitergehender Sachvortrag zur Höhe der gezogenen Nutzungen ist daher nicht dem Versicherungsnehmer, wohl aber dem Versicherer möglich, so dass diesen eine entsprechende sekundäre Darlegungslast trifft (OLG München, Beschl. v. 26.10.2011 - 25 U 5425/10; LG Kiel, Urte. v. 07.05.2014 - 5 O 138/13 - RuS 2014, 446; AG Solingen, Urte. v. 15.03.2012 - 12 C 340/11, ; AG Charlottenburg, Urte. v. 17.04.2012 - 226 C 240/11; AG Stendal, Urte. v. 17.10.2012 - 3 C 323/11).

Nicht zu überzeugen vermögen auch die Ausführungen des Landgerichts, die Beklagte habe mit ihrem Vortrag, dass Zinsen nur aus dem Sparanteil, nicht aber aus der gesamten Prämie erwirtschaftet werden konnten, und der Sparanteil in Fonds reinvestiert worden sei, ihrer sekundären Darlegungslast genügt und die behaupteten Nutzungen qualifiziert bestritten. Denn hieraus ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang die Beklagte Prämienanteile zum Ankauf von Fonds verwandt hat (sofern dies tatsächlich der Fall war und

die entsprechenden Prämienanteile nicht lediglich Rechnungsposten eines umfänglichen Fondsgeschäfts waren). Ohne diese Information vermag der Kläger aber nicht zu berechnen, welche Prämienanteile bei der Beklagten verblieben und dort zur Erwirtschaftung von Nutzungen zur Verfügung standen. Der hieraus folgenden Darlegungslast des beklagten Versicherers zur Verwendung der Beiträge kann sich dieser auch nicht mit dem Hinweis entziehen, die nicht in Fonds investierten Anteile seien zur Deckung von Kosten- und Risikoanteilen benötigt worden und hätten demzufolge nicht für die Erzielung von Nutzungen zur Verfügung gestanden. Dies lässt zum einen unberücksichtigt, dass ein Teil der Beiträge in den Gewinn der Beklagten fließt. Zum anderen handelt es sich – worauf das Landgericht zutreffend hingewiesen hat – bei den Abschluss- und Verwaltungskosten, soweit diesen keine konkreten Zahlungen wie insbesondere Provisionen an Abschlussvermittler zugrundeliegen, um reine Rechnungsposten, die keinen spezifischen Prämienanteilen zugeordnet werden können (vgl. OLG Karlsruhe, Verf. v. 07.11.2014 - 12 U 122/12 Rn. 14: „... wird ... eine sekundäre Darlegungslast des Versicherers anzunehmen sein, insbesondere auch soweit vorgebracht wird, eine Kapitalnutzung sei ... teilweise nicht möglich gewesen, weil die Vermittlungskosten an den Vermittler geflossen seien.“).

Im Ergebnis genügt der beklagte Versicherer seiner Darlegungslast nur dann, wenn er im Einzelnen aufschlüsselt, inwieweit die Prämien zum Erwerb von Fonds verwandt wurden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, ob und in welchem Umfang der Versicherer mittelbar Vorteile aus der Fondsanlage erzielt hat. Dies können z.B. Rückvergütungen oder vergleichbare Leistungen seitens der Fondsgesellschaft sein. Auch ist denkbar, dass der Versicherer kapitalnutzend mit den bei ihm verwahrten Fondsanteilen gearbeitet hat, etwa in Form von Leerverkäufen, Wertpapierleihe oder Sicherheitsleistungen. Auch hierbei handelt es sich um Vorteile aus dem Fondsgeschäft und damit um Nutzungen i.S.v. § 818 Abs. 1 BGB. Schließlich hat der beklagte Versicherer Angaben zu den mit von ihm verwalteten Kapitalanlagen erzielten Zinserträgen zu machen. Erst auf der Grundlage der vorbenannten Informationen ist der klagende Versicherungsnehmer in der Lage, den Nutzungsvorteil konkret zu berechnen.

Soweit das Landgericht im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung den dem Kläger zugutegekommenen Versicherungsschutz als Abzugsposten ansieht, folgt es der vom BGH vorgezeichneten Linie (BGH, Urf. v. 07.05.2014 - IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817). Die Nichtberücksichtigung von Abschluss- und Verwaltungskosten im Zuge der Saldierung wird seitens des Landgerichts ausführlich begründet; dem ist nichts hinzuzufügen. Zweifelhaft erscheint allerdings die Rechtsauffassung des Landgerichts, entsprechende Kostenpositionen, sofern sie konkret durch Leistungen an Dritte angefallen sind, als Entreicherung i.S.v. § 818 Abs. 3 BGB zu werten. So hat das OLG Köln (Urf. v. 15.08.2014 - 20 U 39/14) entschieden: „Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt allerdings eine Anrechnung desjenigen Prämienanteils, der auf die Abschluss- und Verwaltungskosten entfallen ist, nicht in Betracht. Sie kann – insbesondere in Bezug auf in den Abschlusskosten enthaltene Provisionsansprüche der Versicherungsvermittler – insoweit vor allem nicht den Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB erheben. Aus der Entscheidung des BGH vom 07.05.2014 folgt nicht, dass zugunsten des Versicherers sämtliche Kosten, die unmittelbar oder mittelbar mit der Gewährung von Versicherungsschutz während der Dauer der Prämienzahlung zusammenhängen, mindernd zu berücksichtigen sind.“

Bei der vom BGH verlangten gerechten Risikoverteilung darf nicht außer Betracht bleiben, dass der Versicherer durch ein ihm zuzurechnendes Fehlverhalten (hier eine unzureichende Widerspruchsbelehrung) wesentlich dazu beigetragen hat, dass der Vertrag im Zustand schwebender Unwirksamkeit verblieben ist und nicht wirksam werden konnte. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht angemessen, den Versicherungsnehmer mit den Kosten für den (letztlich nicht wirksam zustande gekommenen) Vertragsabschluss und die Vertragsdurchführung zu belasten. Das steht im Einklang mit allgemeinen bereicherungsrechtlichen Erwägungen. Ob ein Bereicherungsschuldner Aufwendungen, die er vorgenommen hat, bereicherungsmindernd geltend machen kann, hängt maßgeblich davon ab, welcher der Parteien des Bereicherungsverhältnisses das Risiko des Entstehens dieser Aufwendungen zuzurechnen ist ... Dass es nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss gekommen ist und dem Zustandekommen des Lebensversicherungsvertrags deshalb auch nach Jahren noch widersprochen werden kann, beruht hier maßgebend darauf, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt hat. Das Risiko, dass er deswegen seine Vertragskosten (in Gestalt der Abschluss- und Verwaltungskosten) unnötig aufgewandt hat, muss beim Versicherer bleiben.“ Ebenso das OLG Karlsruhe (Verf. v. 07.11.2014 - 12 U 122/12 Rn. 14): „Die Beklagte möchte alle Abschlusskosten und alle Verwaltungskosten in Abzug bringen. In diesem Zusammenhang ist aber wohl zu berücksichtigen, dass der Versicherer durch die Wahl des Policenmodells bewusst das Risiko übernommen hat, die bis zum wirksamen Zustandekommen des Versicherungsvertrags angefallenen Kosten allein zu tragen. § 5a VVG a.F. sieht für den Fall des Widerrufs keine Kostenbeteiligung des Widerrufenden vor. Diese Wertentscheidung des Gesetzgebers darf auch bereicherungsrechtlich nicht ausgehebelt werden.“ A.A. allerdings das OLG Stuttgart (Urf. v. 23.10.2014 - 7 U 54/14): „Darüber hinaus sind die angesichts des Zeitablaufs nicht mehr zurück zu fordernden Kosten

der Vermittlung in Abzug zu bringen. Hierbei handelt es sich nicht um bloße Verwaltungskosten, sondern um Kosten des Erwerbs und der Vertragsausführung, die grundsätzlich zu den Aufwendungen auf die erlangte Sache zählen, welche die Bereicherung mindern.“

D. Auswirkungen für die Praxis

Höchstrichterlich geklärt ist bislang lediglich, dass sich der Versicherungsnehmer im Zuge der Rückabwicklung anspruchsmindernd den Wert des bis zur Vertragsbeendigung gewährten Versicherungsschutzes anrechnen lassen muss (BGH, Urt. v. 07.05.2014 - IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817). Hinsichtlich der wirtschaftlich wesentlich bedeutsameren Frage, ob der Versicherer sich in Bezug auf Abschluss- und Verwaltungskosten auf Entreicherung berufen kann, darf man gespannt sein, wie sich der BGH künftig hierzu positionieren wird.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Das Landgericht hat ausgeführt, der Anspruch des Klägers sei aufgrund der Auszahlung des Rückkaufswerts durch die Beklagte gemäß § 362 Abs. 1 BGB in entsprechender Höhe erloschen. Dies entspricht – soweit ersichtlich – der allgemeinen Meinung, dürfte aber nicht richtig sein.

Nach § 362 BGB erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger erbracht wird. Unter "Schuldverhältnis" ist dabei die einzelne Leistungspflicht einer Partei zu verstehen (BGH, Urt. v. 17.07.2007 - X ZR 31/06 - NJW 2007, 3488). Voraussetzung für die Erfüllung einer Verbindlichkeit ist also, dass die Leistung einem bestimmten Schuldverhältnis zugeordnet werden kann (BGH, Urt. v. 17.07.2007 - X ZR 31/06).

Die Leistung, welche der Versicherer mit Auskehrung des Rückkaufswerts erbringt, dient der Erfüllung der in § 169 Abs. 1 VVG normierten Verpflichtung, die im Falle einer vorzeitigen Vertragskündigung fällig werdende Versicherungsleistung zu erbringen. Grundvoraussetzung hierfür ist die Existenz eines wirksamen Versicherungsvertrags. Liegt ein solcher nicht vor, weil der Versicherungsnehmer wirksam von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, besteht weder für die Prämienzahlung noch für die Auskehrung des Rückkaufswerts ein Rechtsgrund (vgl. BGH, Urt. v. 07.05.2014 - IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817). Infolgedessen sind die wechselseitigen Leistungen gemäß den §§ 812 ff. BGB herauszugeben. Im Hinblick auf den daraus resultierenden Bereicherungsanspruch des Versicherungsnehmers kommt der Auskehrung des Rückkaufswerts keine Erfüllungswirkung zu, da es sich bei dem vertraglichen Anspruch des Versicherungsnehmers auf den Rückkaufswert und dem gesetzlichen Bereicherungsanspruch auf Rückgewähr der Prämien zuzüglich Nutzungen um unterschiedliche Schuldverhältnisse handelt. Mithin hat die Zahlung des Rückkaufswerts nicht dazu geführt, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers gemäß § 362 BGB durch Erfüllung (teilweise) untergegangen ist; eine Verrechnung kommt allein im Wege der Saldierung bzw. Aufrechnung in Betracht.